

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2004/12/17 B1542/04

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 17.12.2004

### Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

### Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Rechtsanwälte / Disziplinarrecht

## Rechtssatz

Keine Folge

Verhängung einer Geldstrafe iHv € 3.000,- zuzüglich der Kosten des Rechtsmittelverfahrens über einen Rechtsanwalt.

Der Antragsteller hat es unterlassen, durch nähere Belege über seine Vermögensverhältnisse darzulegen, weshalb die sofortige Entrichtung der Geldstrafe für ihn einen unverhältnismäßigen Nachteil im Sinne des §85 Abs2 VfGG darstellen würde, sodass dem Verfassungsgerichtshof die gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung notwendige Abwägung "aller berührten Interessen" nicht möglich ist.

## **Entscheidungstexte**

B 1542/04
Entscheidungstext VfGH Beschluss 17.12.2004 B 1542/04

# **Schlagworte**

VfGH / Wirkung aufschiebende

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:2004:B1542.2004

**Dokumentnummer** 

JFR\_09958783\_04B01542\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at